

# **Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe Bekanntmachungssatzung**

Auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1997 , dem § 127 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch Gesetz vom 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung vom 31. Januar 2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind :

die Verkündung von Verordnungen  
die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und  
sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche  
Bekanntmachungen und  
öffentliche Bekanntgaben.

2. Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, kann diese auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden der Stadt Dommitzsch erfolgen

im Dommitzsch Info - Amtsblatt der Stadt Dommitzsch  
und der Ortsteile Mahlitzsch, Wörblitz, Greudnitz, Proschwitz

## **§ 3 Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen mit vollem Wortlaut. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, wird auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht.

## **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung so werden Sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie im Rathaus der Stadt Dommitzsch, Markt 1 im Zimmer des zuständigen Amtes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, niedergelegt werden.

Die Dauer der Niederlegung beträgt mindestens zwei Wochen.

Die Form der Ersatzbekanntmachung gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 5**

### **Notbekanntmachung**

1. Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang
  - im Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus
  - im Bekanntmachungskasten Torgauer Straße
  - im Bekanntmachungskasten Leipziger Straße 75
  - im Bekanntmachungskasten Ecke Wittenberger Straße/Dübener Straße
  - im Bekanntmachungskasten Mahlitzsch/ehemalige Post
  - im Bekanntmachungskasten Commende
  - im Bekanntmachungskasten Wörblitz, Pretzcher Str. 14
  - im Bekanntmachungskasten Greudnitz, Wittenberger Straße 13
  - im Bekanntmachungskasten Proschwitz, Dommitzcher Straße
2. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der unter § 1 genannten Form zu wiederholen, wenn Sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 6**

### **Vollzug der Bekanntmachung**

1. Die Öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
2. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.
3. Die Notbekanntmachung ist mit Ihrer Durchführung nach § 4 Abs.1 vollzogen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung ( Bekanntmachungssatzung der Stadt Dommitzsch vom 15.12.2003 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO )

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach 3 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dommitzsch, den 01.02.2005

Koch  
Bürgermeister